

ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2022.00097 vom 15. März 2023

ZH Verwaltungsgericht, 2023-03-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SB.2022.00097

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2022.00097 du 15 mars 2023

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2022.00097 del 15 marzo 2023

Regeste

Staats- und Gemeindesteuern 2018 | [Vorliegend hat sowohl der Kanton GR als auch der Kanton ZH (rechtskräftig) die Steuerhoheit beansprucht. Der Pflichtige hat gegen die Einschätzung Rechtsmittel erhoben. Umstritten ist, ob er sein Recht auf Beschwerde wegen interkantonaler Doppelbesteuerung verwirkt hat.] Der Pflichtige hat im Wissen um den kollidierenden Steueranspruch der Kantone Zürich und Graubünden auf eine Anfechtung des Steuerhoheitsentscheids verzichtet. Er hat sich der Veranlagung im Kanton Zürich damit vorbehaltlos unterworfen und damit sein Beschwerderecht zur Anfechtung der kantonalen Veranlagung wegen interkantonaler Doppelbesteuerung verwirkt (E. 2). Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 in Verbindung mit § 153 Abs. 4 und § 213 Satz 2 StG) und steht ihm keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 in Verbindung mit § 152 und § 153 Abs. 4 StG) .

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.